

5818

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 63/2021
betreffend Massnahmepaket für einen wirtschaftlichen
Aufschwung/Motto: Gastro-Sommer/-Herbst 2021
im Kanton Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2021,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 63/2021 betreffend Massnahmepaket für einen wirtschaftlichen Aufschwung/Motto: Gastro-Sommer/-Herbst 2021 im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. April 2021 folgendes von den Kantonsräten Marcel Suter und Thomas Vogel, Thalwil, am 8. März 2021 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in einem «Massnahmepaket für einen wirtschaftlichen Aufschwung» kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen zu erarbeiten, welche die Wirtschaft stimulieren, den Konsum fördern, Bürokratie abbauen sowie den Digitalisierungs- und Automatisierungsprozess im Kanton Zürich gezielt vorantreiben, um Effizienzsteigerungen in der Verwaltung und im Behördenkontakt zu erreichen.

In der kurzfristigen Optik sind Massnahmen aufzuzeigen, wie die Konsumstimmung durch gezielte Massnahmen gefördert werden soll. Dies soll durch Sofortmassnahmen wie zum Beispiel zusätzliche Sonntagsverkäufe (bzw. mittels Nachholung von 2020 ausgefallenen Weihnachtssonntagsverkäufen), Erleichterungen bei Bewilligungen für Gas-

tronomie und Hotellerie und durch einen Verzicht oder Teilerlass von Gebühren geschehen, welche in Kompetenz des Kantons liegen, oder durch Programme, welche Tourismus, Gastronomie und Detailhandel gezielt fördern. U. a. durch diese Massnahmen sollte ein Ziel sein einen regelrechten «Gastro Sommer-/Herbst» im ganzen Kanton Zürich zu initiieren. Der letzte Sommer/Herbst hat gezeigt, dass die Hotel- und Gastronomiebranche bereit ist und dadurch zumindest ein Teil vom Umsatz/Ertrag vom Lockdown wieder erwirtschaftet werden kann.

Mit einer mittelfristigen Optik ist aufzuzeigen, wie der Regierungsrat die Umsetzung von Projekten und Investitionen (gemäss KEF), deren Finanzierung bereits gesichert ist, vorzieht und diese ankurbelt.

In der längerfristigen Optik sind Massnahmen aufzuzeigen, wie die Mittel der Verwaltung besser genutzt und diese effizienter gestaltet werden kann. So soll aufgezeigt werden, wie der Digitalisierungs- und Automatisierungsprozess gezielt vorangetrieben, Deregulierung und Bürokratieabbau vorgenommen und die offenen Schnittstellen zwischen Verwaltung und Wirtschaft durch beschleunigte Prozesse gelöst werden können. Weiter soll aufgezeigt werden, wie die departementsübergreifende Zusammenarbeit zugunsten von Wirtschaft und Bevölkerung grundlegend verbessert werden kann.

Bericht des Regierungsrates:

1. Ausgangslage

1.1 Coronakrise als Sonderfall

Der Ausbruch der Coronapandemie und die staatlich verhängten Einschränkungsmassnahmen im März 2020 verursachten eine spürbare Wirtschaftskrise. In der Schweiz sank das Bruttoinlandprodukt (BIP) um 2,5%, im Kanton Zürich gemäss Schätzungen ebenfalls um 2,5%. Dies sind Werte, die letztmals in den 70er-Jahren während der Ölkrise übertroffen wurden.

Aus ökonomischer Sicht war die Coronakrise ein Sonderfall, denn im Unterschied zu den meisten anderen Wirtschaftskrisen waren sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite betroffen. Wichtigster Auslöser der Rezession war wie in den meisten Ländern der Lockdown, der hierzulande im März 2020 verhängt wurde. Dieser Einschnitt reduzierte die Produktion und somit das gesamtwirtschaftliche Angebot sowie den Konsum und damit auch die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Die Wirtschaft wurde gewissermassen künstlich heruntergefahren.

Auf den starken Einbruch nach dem Lockdown folgte ein ähnlich starker wirtschaftlicher Aufschwung, nachdem die Einschränkungsmaßnahmen im Sommer 2020 wieder gelockert worden waren. Zwar gab es im Winter 2020/2021 im Zuge erneuter einschränkender Massnahmen noch einmal einen leichten Abschwung. Dieser war aber deutlich weniger ausgeprägt als im Frühling 2020. Mit dem Start der Impfkampagne Anfang 2021 hat schliesslich erneut ein starker Aufschwung eingesetzt, sodass für 2021 ein BIP-Wachstum von 3,7% für die Schweiz und 2,7% für den Kanton Zürich prognostiziert wird. Das Vorkrisenniveau dürfte damit bereits Ende 2021 erreicht worden sein.

Die Branchenauswertung in Tabelle 1 zeigt, dass im Kanton Zürich der Verkehr und das Gastgewerbe im Jahr 2020 die grössten Einbrüche zu verzeichnen hatten. Negativ betroffen von der Coronakrise waren aber fast alle Branchen. Für 2021 weisen alle Branchen positive Werte auf. Viele dürften das Vorkrisenniveau bereits wieder erreicht haben. In den Branchen Verkehr und Gastgewerbe sieht das Bild noch anders aus: Die Lage hat sich zwar erholt, das Vorkrisenniveau dürfte in diesen Branchen allerdings voraussichtlich erst 2023 erreicht werden.

	2020	2021
Industrie	-4,6%	+6,5%
Baugewerbe	-0,3%	+0,9%
Handel	+0,9%	+4,7%
Verkehr & Lagerei	-28,6%	+4,2%
Gastgewerbe	-54,9%	+14,0%
Information & Kommunikation	-5,0%	+0,4%
Finanzsektor	+5,7%	+2,2%
Übrige Dienstleistungen	-1,6%	+1,9%

Tabelle 1: Geschätztes Wertschöpfungswachstum nach ausgewählten Branchen im Kanton Zürich (Quelle: BAK Economics, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stand Februar 2022)

1.2 Wirtschaftspolitische Massnahmen zur Abfederung der Krise

In der Schweiz und im Kanton Zürich hat der Staat rasch auf den Wirtschaftseinbruch reagiert. Zum einen gibt es in der Schweiz sogenannte automatische Stabilisatoren, etwa die Arbeitslosenversicherung mit der Arbeitslosen- und der Kurzarbeitsentschädigung. Wie der Name schon sagt, sorgen sie automatisch dafür, dass die Wirtschaft in einer Rezession gestützt wird. Die Leistungen wurden nicht nur rege genutzt, sie wurden auch massiv ausgebaut (z. B. durch die Taggelderhöhung). Zum anderen hat der Staat in der Coronakrise auch weitergehende Massnahmen beschlossen. Hierzu gehören etwa das bundesweite Kreditprogramm oder die Härtefallregelungen.

Die staatlichen Abfederungsmassnahmen bzw. Fiskalimpulse gingen damit viel weiter als in früheren Krisen, als lediglich auf eine traditionelle Konjunkturstabilisierung über die automatischen Stabilisatoren gesetzt und damit die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gestützt wurde. In der Coronakrise wurde auch auf der Angebotsseite angesetzt und Unternehmen mit Krediten und nicht rückzahlbaren Beiträgen unterstützt, weil diese ihre Produktion durch die staatlichen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung einstellen oder reduzieren mussten.

Gemäss Daten des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und der Eidgenössischen Finanzverwaltung sind die für 2020 bewilligten staatlichen Finanzimpulse in der Schweiz etwa 1,7-mal höher ausgefallen als der Wirtschaftseinbruch 2020. Betrachtet man nur die davon tatsächlich getätigten Auszahlungen, betrug das Verhältnis etwa eins zu eins. In den bundesweiten Abfederungsmassnahmen enthalten sind die Nettoarbeitslosenentschädigung, die Kurzarbeitsentschädigung, der Covid-Erwerbsersatz, coronabezogene Ausgaben zur Kinderbetreuung, Zusatzausgaben im Bereich Gesundheit, Covid-Solidarbürgschaften, Massnahmen zur Tourismus- und Exportförderung, ausserordentliche Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften, Unterstützungsleistungen in den Bereichen Verkehr, Kultur und Freizeit, coronabezogene Ausgaben in den Bereichen Bildung, Forschung, Sicherheit sowie Landwirtschaft und Ernährung. Nicht eingerechnet sind die Kreditgarantien und Covid-Solidarbürgschaften an Unternehmen und Start-ups. Da nur einige dieser Finanzimpulse auf kantonaler Ebene erfolgten, ist eine genaue kantonale Zuordnung schwierig. Gemäss Grobschätzung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit dürften die dem Kanton Zürich zurechenbaren bewilligten Mittel den Wirtschaftseinbruch 2020 ebenfalls mehr als kompensiert haben, wobei die Härtefallgelder noch nicht einmal eingerechnet wurden. 2021 wurden zudem weitere Mittel zur Stützung der Wirtschaft bewilligt.

Diese Fiskalimpulse trugen wesentlich dazu bei, dass es weder zu einer Entlassungswelle auf dem Arbeitsmarkt noch zu einer Konkurswelle bei den Unternehmen gekommen ist. Während die Arbeitslosenquote in der ersten Welle im Kanton Zürich von 2,3% (Februar 2020) auf 3,1% (April 2020) stieg, ehe sie im Januar 2021 mit 3,6% den vorläufigen Höhepunkt erreichte und seither wieder deutlich auf Vorkrisenniveau gesunken ist (Februar 2022: 2,3%), nahm die Zahl der Konkurse nach Ausbruch der Coronapandemie sogar ab und bewegte sich bis Herbst 2021 unter dem Vorkrisenniveau. Zum Jahreswechsel 2021/2022 bewegte sich die Zahl der Konkurse etwa auf Vorkrisenniveau. Dies deutet darauf hin, dass die staatlichen Unternehmenshilfen nicht zu bescheiden ausgefallen sind, sondern womöglich auch einen ungesunden Strukturert halt begünstigt haben.

1.3 Notwendigkeit weiterer Stimulierungsmassnahmen

Bund und Kantone haben somit bereits umfassende Massnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Coronakrise auf die Wirtschaft abzufedern. Aus ökonomischer Sicht war dies der richtige Schritt. Die Vorteile solcher antizyklischer Massnahmen sind in der Forschung weitgehend unbestritten. Bricht die Wertschöpfung abrupt ein, sind staatliche Abfederungsmassnahmen in der Regel sinnvoll. Entscheidend ist aber deren Ausgestaltung. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass automatische Stabilisatoren zu bevorzugen sind. Sie wirken im Unterschied zu klassischen Konjunkturprogrammen wie etwa Infrastrukturpaketen rasch und zielgerichtet und sind nicht anfällig für Lobbyinteressen.

Eine antizyklische Fiskalpolitik bedeutet aber auch, dass der Staat in einem Wirtschaftsaufschwung seine Ausgaben wieder zurückfährt. Da sich die Schweizer und die Zürcher Wirtschaft derzeit in einer starken Erholungsphase befinden, sind weitere Stimulierungsmassnahmen nicht sinnvoll. Im Gegenteil: Der gegenwärtige wirtschaftliche Aufschwung ist bereits so ausgeprägt, dass es zu anhaltenden Lieferengpässen kommt. Diese sind allerdings nicht nur auf die Knappheit an Rohstoffen und industriellen Vorprodukten aufgrund der gestiegenen Nachfrage zurückzuführen, sondern teilweise auch auf coronabedingte Unterbrüche in den Lieferketten. Weitere staatliche Stimulierungsmassnahmen könnten zu einer Überhitzung führen, was eine Inflationsdynamik in Gang bringen und entsprechende restriktive Massnahmen der Nationalbank erforderlich machen würde. Dadurch könnten die Finanzmärkte und die Wirtschaft in erneute Turbulenzen geraten. Ökonomisch betrachtet, wäre es deshalb kontraproduktiv, wenn der Staat die Wirtschaft in der heutigen Situation zusätzlich anheizen würde.

Aus konjunkturpolitischer Sicht sind daher weitere staatliche Unterstützungsmassnahmen in Form eines breit gefassten Massnahmenpakets nicht angezeigt. Gleiches gilt für eine zusätzliche Ankurbelung der Nachfrage über den systematischen zeitlichen Vorzug von bereits geplanten staatlichen Investitionsvorhaben. Der Kanton Zürich hat seine Verantwortung als grosser Auftraggeber während der Krise wahrgenommen und bewusst keine Investitionen zurückgestellt. Vergabereife Projekte werden auch in Zukunft planmässig realisiert. Zudem werden die vom Kanton im Zusammenhang mit der angestrebten Dekarbonisierung erlassenen Massnahmen zusätzliche Investitionen auslösen.

1.4 Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Von den Unterstützungsmassnahmen zur Ankurbelung der Konjunktur sind jene Massnahmen zu unterscheiden, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Ziel haben, um damit die Produktivität und das langfristige Wirtschaftswachstum zu begünstigen. Diese Massnahmen sollten unabhängig von der konjunkturellen Lage angestrebt werden, da sie die Innovationsfähigkeit der Zürcher Wirtschaft und damit den Wohlstand und die Lebensqualität der Zürcher Bevölkerung steigern. Wie wichtig wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen sind, wurde in der Coronakrise besonders deutlich. Sie stärken nicht nur die Innovationskraft und das Wachstum der Zürcher Wirtschaft, sondern auch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Krisen.

Die Berichterstattung befasst sich daher nachfolgend weniger mit Unterstützungsmassnahmen zur Belebung der Konjunktur, sondern mit der Frage, mit welchen Massnahmen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert werden können.

2. Umfrage bei den Verbänden

Um die im Postulat genannten Forderungen zu konkretisieren und die Bedürfnisse der Zürcher Wirtschaft zu erheben, führte die Volkswirtschaftsdirektion eine schriftliche Umfrage bei den einschlägigen Wirtschaftsverbänden des Kantons Zürich sowie dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich durch. Zu den befragten Wirtschaftsverbänden gehörten Gastro Zürich, die Zürcher Hoteliers, der KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich, die Unternehmergruppe Wettbewerbsfähigkeit und die Zürcher Handelskammer. Daraus entstand ein heterogener Katalog von einer Vielzahl von Forderungen.

Allgemein weisen die Wirtschaftsverbände auf die Bedeutung von guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hin und äussern den Wunsch nach Zurückhaltung des Staates bei Regulierungen und Eingriffen in die Wirtschaft. In diesem Sinne fordern sie eine Liberalisierung einzelner regulierter Branchen, eine griffigere Regulierungsfolgeabschätzung, schlankere Verwaltungsprozesse, eine stärkere Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden, eine stärker auf die Bedürfnisse der Angesprochenen ausgerichtete verwaltungs- und staatebenenübergreifende Digitalisierung, kostenloses WLAN im Kanton sowie eine stärker auf die Kundenbedürfnisse ausgerichtete, dienstleistungsorientierte Verwaltung. Hingegen wünschen sie keine zusätzlichen finanziellen Unterstützungs- und Stimulierungsmassnahmen bzw. lehnen solche ausdrücklich ab.

In der Kritik stehen mitunter der administrative Aufwand bei Unternehmensgründungen und dabei die fehlende Digitalisierung der einzelnen Prozessschritte bzw. des gesamten Prozesses sowie die zu geringe Flexibilität bei den Arbeitsbewilligungen von Drittstaatsangehörigen. Ein weiteres von verschiedenen Verbänden vorgebrachtes Anliegen betrifft die Flexibilisierung des Arbeitsrechts bezüglich der Arbeitszeitsvorschriften in gewissen Branchen sowie die Öffnungszeiten im Detailhandel. Bezüglich Steuern wünschen sich die Wirtschaftsverbände eine bessere Positionierung des Kantons Zürich im interkantonalen Steuerwettbewerb mittels Senkung der Steuerbelastung und die Umsetzung des zweiten Schritts der Steuervorlage 17. Zur Stärkung des Innovationsstandorts besteht der Wunsch nach Schaffung optimaler Voraussetzungen für die Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen sowie nach einer raschen Realisierung des Innovationsparks. Für die von der Coronapandemie stark betroffenen Wirtschaftszweige Tourismus, Gastronomie, Hotellerie und Veranstaltungsbranche schlagen die Befragten Erleichterungen in Bezug auf Bewilligungen und Gebühren sowie die Etablierung eines Austauschgefässes mit dem Kanton vor. Im Bereich Raumordnung stören sich einzelne Wirtschaftsverbände vor allem an der hohen Regulierungsdichte sowie den zu geringen Hürden für bauverzögernde Einsprachen im Zusammenhang mit Baubewilligungen. Und in der Energiepolitik wünschen einzelne eine Verringerung der Importabhängigkeit beim Strom und äussern verschiedene Vorstellungen bezüglich der Priorisierung einzelner Energieträger. Verschiedene Befragte sehen den motorisierten Individualverkehr gegenüber dem öffentlichen Verkehr in der Verkehrspolitik benachteiligt. Die mangelnden Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Zürich bedrohen aus ihrer Sicht die heutige sehr gute verkehrstechnische Erschliessung des Standorts Zürich. Schliesslich erwarten Teile der Wirtschaft auch ein stärkeres Engagement des Kantons bei der Gestaltung der Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union (EU).

3. Massnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Zu den wesentlichen Forderungen und Themen der Postulanten und der Befragten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

3.1 Flexibilisierung der Arbeitszeit

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2, SR 822.112) betreffend Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells zur Flexibilisierung der Arbeitszeit geäussert (RRB Nr. 980/2021). Vor einigen Jahren scheiterte eine breit angesetzte Revision auf Stufe Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), weshalb der Bundesrat die Ausschöpfung der Möglichkeiten auf Verordnungsstufe vorschlug. Die Änderungen in der Vernehmlassungsvorlage bewegen sich daher auf einem eher bescheidenen Niveau. Gemäss dem Änderungsentwurf soll es in bestimmten Dienstleistungsbranchen wie Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management- und Kommunikationsberatung sowie Wirtschaftsprüfung und Treuhand möglich sein, Personen mit Führungsfunktion sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten nach einem Jahresarbeitszeitmodell zu beschäftigen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die arbeitsgesetzlichen Rahmenbedingungen für bestimmte Branchen dringend an die gelebte Arbeitsrealität anzupassen sind, da sich vor allem in Wissensberufen die Bedürfnisse sowohl der Betriebe als auch der Arbeitnehmenden stark verändert haben. Dementsprechend schlug der Regierungsrat vor, dass auch die IKT-Branche vom vorgeschlagenen Jahresarbeitszeitmodell profitieren sollte.

3.2 Stellenmeldepflicht

Die Stellenmeldepflicht in Branchen mit einer Arbeitslosenquote von mehr als 5%, die im Zuge der sogenannten Masseneinwanderungsinitiative eingeführt wurde, ist auf Bundesebene verankert. Ziel der Regelung ist die bessere Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Laut einer jüngst vom SECO schweizweit durchgeführten Umfrage sind rund drei Viertel der befragten Unternehmen mit den Leistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren im Zusammenhang mit der Stellenmeldepflicht zufrieden. Mit der Möglichkeit der Onlinemeldung von meldepflichtigen Stellen beim Stellenmeldezentrum wurde ein möglichst einfaches und digitales Verfahren zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht geschaffen. Ein Spielraum, das Verfahren weiter zu verkürzen, besteht auf kantonaler Ebene nicht.

3.3 Drittstaatenkontingente

Der Bund legt nach Anhörung der Kantone jährlich die Kontingente für Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus Drittstaaten fest. Der Kanton Zürich ist regelmässig auf Ergänzungskontingente des Bundes angewiesen, die ihm vom Staatssekretariat für Migration bis anhin stets in ausreichendem Umfang gewährt wurden. Die Gründe für die Ablehnung von Gesuchen sind daher nicht auf die fehlende Verfügbarkeit von Kontingenten, sondern auf die Nichterfüllung der übrigen Voraussetzungen wie Inländervorrang zurückzuführen. Eine Lockerung der qualitativen Zulassungskriterien müsste auf Bundesebene erfolgen. Zum Postulat Nantermod «Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht» (19.3651) hat der Bundesrat am 4. März 2022 einen ausführlichen Bericht veröffentlicht. Gleichzeitig beauftragte er das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, eine Reihe von Massnahmen umzusetzen, die das bestehende System im Sinne der Anspruchsgruppen weiter verbessern, und andere vertieft zu prüfen. Zudem sind im Bund Bestrebungen zur allgemeinen Vereinfachung des Prozesses unter anderem mittels einer modernen E-Government-Lösung im Gang. Das Gesuchsverfahren auf kantonaler Ebene ist bereits vollständig digitalisiert. Eine anlässlich des vorliegenden Postulats durchgeführte Überprüfung des kantonalen Prozesses hat keine Möglichkeiten für weitere Vereinfachungen ergeben.

3.4 Regulierungsfolgeabschätzung

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Entlastungsgesetzes (LS 930.1) und § 5 Abs. 1 der gleichnamigen Verordnung (LS 930.11) hat die federführende Verwaltungsstelle bei neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten, eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen. In diesen Fällen lädt die federführende Direktion oder die Staatskanzlei die Volkswirtschaftsdirektion zur Besonderen Stellungnahme im Sinne von § 39 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) ein. Diese prüft, ob die RFA nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde, und teilt das Ergebnis der federführenden Direktion mit. Bei Bedarf kann sie ihre Stellungnahme mit Empfehlungen verbinden.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. Januar 2020 das Postulat KR-Nr. 392/2019 betreffend Transparenz bei der Beurteilung von Regulierungsfolgeabschätzungen überwiesen und ihn eingeladen, zu prüfen, wie die Beurteilung der RFA durch die zuständige Fachstelle in der Volkswirtschaftsdirektion öffentlich zugänglich gemacht

werden kann. Der Regierungsrat nahm das Postulat entgegen und prüft derzeit, wie der RFA im Entscheidungsprozess des Regierungsrates künftig noch mehr Gewicht beigemessen werden kann (Vorlage 5793). Zusätzlich zum erwähnten Postulat wurde im Kantonsrat am 8. März 2021 die parlamentarische Initiative KR-Nr. 66/2021 betreffend Verbesserung der gesetzlichen Grundlage für die Unternehmensentlastung eingereicht. Diese wurde vom Kantonsrat vorläufig unterstützt. Sie zielt auf die Stärkung der Instrumente des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen und der RFA ab.

Laut Umfrage fordern einzelne Wirtschaftsverbände, in den Prozess der RFA miteinbezogen zu werden. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben die Wirtschaftsverbände wie auch die anderen Anspruchsgruppen und Interessierte bereits die Möglichkeit, ihre Anliegen und Anregungen rechtzeitig in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Eine zusätzliche Konsultation der Wirtschaftsverbände ist mit Blick auf die dadurch entstehende Ungleichbehandlung der verschiedenen Anspruchs- und Interessengruppen abzulehnen.

Auf eidgenössischer Ebene plant der Bundesrat den Erlass eines Unternehmensentlastungsgesetzes und die Einführung einer Regulierungsbremse. Damit sollen bestehende Regulierungen und neue Vorlagen konsequent auf Entlastungspotenzial hin geprüft werden.

3.5 Digitalisierung

3.5.1 Verkehr

Durch gezieltes Monitoring erkennt der Kanton Zürich die relevanten technologischen Entwicklungen und Innovationen im Personen- und Güterverkehr und unterstützt diese, indem er geeignete Rahmenbedingungen schafft. Im Gesamtverkehrskonzept 2018 (GVK 2018, RRB Nr. 25/2018) des Kantons hat der Regierungsrat Ziele und Entwicklungsgrundsätze für das Gesamtverkehrssystem im Kanton festgelegt. Die auf dem GVK 2018 beruhende Strategie zur «Digitalisierung und Nachhaltigkeit der Mobilität im Kanton Zürich» (DiNaMo, RRB Nr. 729/2021) legt die Stossrichtungen für eine zukunftsgerichtete, digitale, nachhaltige und effiziente Mobilitätsentwicklung fest. Dabei setzt der Regierungsrat auf Anreize, auf befristete Förderung und insbesondere auf die Digitalisierung als Treiber. In Bezug auf die mit der Digitalisierung verbundenen und durch die Coronapandemie beschleunigten Mobilitätstrends wird kurz-, mittel- und langfristig eine zukunftsweisende Behandlung dieser Themen für den Kanton Zürich ermittelt und ein konkretes Handlungsprogramm abgeleitet. Das Handlungsprogramm umfasst unter anderem die Weiterentwicklung multimodaler Mobilitäts-

angebote, die flächendeckende und übergreifende Nutzung von Steuerungs- und Lenkungssystemen, die Förderung der Digitalisierung im Güterverkehr insbesondere in städtischen Gebieten sowie dynamische Nutzung von Verkehrsräumen. Dabei stehen Themen wie Elektromobilität, intermodales Verknüpfen von Fahrzeugen im Personenverkehr (Stichworte Sharing, On-Demand-Angebote, Mobility as a Service, Pooling, Parkraumnutzung), Digitalisierung im Güterverkehr (B2B-Logistik und City-Logistik), Verkehrssteuerung und Automatisierung, neue Verkehrsmittel in urbanen Gebieten (beispielsweise Luftseilbahnen) sowie nachfragebezogene Handlungsansätze im Fokus.

3.5.2 Digitalisierung der SVA-Anmeldungen

Die Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen und Services für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende haben für die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) Priorität und werden im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen konsequent vorangetrieben. Ohne diese Grundvoraussetzungen wäre es im Frühling 2020 nicht möglich gewesen, die digitale Lösung für die Abwicklung der Covid-19-Entschädigungen für Selbstständigerwerbende innert weniger Tage zur Verfügung zu stellen. Weiter erfuhr die ursprünglich für Arbeitgebende konzipierte Plattform AHVeasy eine Weiterentwicklung mit zusätzlichen Dienstleistungen für Selbstständigerwerbende, Hausdienstarbeitgebende und Studierende sowie Lösungen für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Arbeitgebende, welche die Sozialversicherungen über AHVeasy abwickeln, profitieren zusätzlich von vergünstigten Verwaltungskostenbeiträgen. Seit November 2021 steht Selbstständigerwerbenden zudem neu eine Online-AHV-Anmeldung zur Verfügung. Schliesslich werden bis Ende 2022 sämtliche verbliebenen PDF-Formulare durch benutzerfreundlichere Webformulare abgelöst.

3.5.3 Bewilligungsverfahren zur Ausübung eines Berufs im Gesundheitswesen

Zur rechtmässigen Ausübung eines Berufs im Gesundheitswesen ist eine Vielzahl von Bewilligungen einzuholen, deren Rechtsgrundlagen sich sowohl im Bundes- als auch im kantonalen Recht finden. Wer im Kanton Zürich als Medizinal- oder Gesundheitsfachperson fachlich eigenverantwortlich schulmedizinische, schulzahnmedizinische, pflegerische, geburtshilfliche, pharmazeutische, therapeutische, einschliesslich alternativ- bzw. komplementärtherapeutische Behandlungen erbringen und Diagnosen stellen möchte, benötigt eine Bewilligung. Hinzu kommen verschiedene Spezialbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen und Zulassungen.

Im Rahmen der Strategie «Digitale Verwaltung 2018–2023» sollen über das Projekt IP1.4 «Elektronische Abwicklung Bewilligungsverfahren» bis 2023 die verschiedenen Bewilligungsprozesse im Gesundheitswesen vollumfänglich digital abgewickelt werden.

3.5.4 Digitalisierung des Baubewilligungsprozesses

Seit Anfang 2020 steht im Baubewilligungsverfahren die Onlineplattform «eBaugesucheZH» zur Verfügung, die den gesamten Baubewilligungsprozess von der Eingabe des Baugesuchs bis hin zur Abnahme des Bauvorhabens vereinfacht, automatisiert und transparent gestaltet. Alle am Bewilligungsprozess beteiligten Personen und Institutionen sind über die Plattform vernetzt und können miteinander kommunizieren.

3.5.5 Verkehr zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Unternehmen

Gestützt auf die Strategie «Digitale Verwaltung 2018–2023» sind Bestrebungen zur allgemeinen Vereinheitlichung der Anlaufstellen und der Digitalisierung im Gang. Im Rahmen des Projekts IP1.7 «Fokussierung der Angebote für Unternehmen» wurden z. B. für die Verwaltung Handlungsfelder identifiziert, um ihre Services für Unternehmen einfacher und zugänglicher zu gestalten. Das Projekt enthält Handlungsempfehlungen wie etwa die Realisierung eines Single-Point-of-Contact für alle Anliegen an die Verwaltung sowie eines einheitlichen und standardisierten digitalen Zugriffs auf die Angebote für Unternehmen. Weiter wird die Etablierung einer empfängergerechten, koordinierten Kommunikation der Verwaltung an Unternehmen und die intuitive und selbsterklärende Benutzerführung der E-Government-Anwendungen aufgeführt.

Am 19. April 2021 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat KR-Nr. 5/2021 betreffend One-Stop-Shop überwiesen und ihn aufgefordert, aufzuzeigen, wie die Unternehmen ihre Behördengänge künftig in einem One-Stop-Shop erledigen können. Der Regierungsrat hat das Postulat entgegengenommen und wird zu gegebener Zeit dazu Stellung nehmen.

Darüber hinaus werden mit der elektronischen Plattform Easygov Behördengänge digitalisiert und erleichtert.

3.5.6 *Digitalisierung des Grundbuchs und des Grundbuchamtes*

Grundlage jeder weiteren Digitalisierung im Grundbuchbereich, der dem Notariatswesen und damit der Judikative angehört, ist die digitale Verfügbarkeit der Grundbuchdaten. Derzeit läuft die anspruchsvolle und zeitintensive Überführung der Daten vom Papier- in das Informatikgrundbuch, welche die elektronische Grundbuchführung (eGBZH) ermöglicht. Die Daten müssen für jedes der rund 670 000 Grundbuchblätter einzeln übernommen, verifiziert und in Kraft gesetzt werden. Im November 2021 waren rund 58% der Grundstücke im Kanton Zürich im elektronischen Grundbuch vollständig erfasst. Zurzeit nimmt die Anzahl der erfassten Grundstücke pro Monat um 1% bis 2% zu. Obwohl die Grundbuchdaten noch nicht flächendeckend und vollständig digitalisiert vorliegen, hat das Notariatsinspektorat bereits Projekte zu digitalen Abfragen bzw. zu elektronischen Auskünften aus dem Grundbuch vorangetrieben. Dazu gehören das Auskunftssystem Grundbuch (AKSGB) bzw. ObjektwesenZH, das Auskunftssystem Grundbuch für die Öffentlichkeit (AKSGBfdÖ) sowie die Datenbekanntgabe über die SIX Terravis AG. Das AKSGB ermöglicht es allen im LEUnet angeschlossenen Ämtern und Behörden, Eigentümerabfragen in Bezug auf Grundstücke zu tätigen. Mit dem AKSGBfdÖ sollen Eigentümerauskünfte aus dem Grundbuch für jedermann über das Internet ermöglicht werden. Dieses Projekt soll im Halbjahr 2022 freigeschaltet werden. Bei der Datenbekanntgabe über die SIX Terravis AG wird eine Schnittstelle für den Datenbezug geschaffen.

3.5.7 *Digitalisierung des Gründungsprozesses*

Zu diesem Anliegen hat der Regierungsrat in seinem Ergänzungsbericht vom 22. September 2021 zum Postulat KR-Nr. 159/2017 betreffend Start-up-Wirtschaftsregion Zürich (Vorlage 5575b) bereits Stellung genommen. Darin hat der Regierungsrat ausgeführt, dass die Prozesse beim Handelsregister und die notarielle Beglaubigung im Zusammenhang mit Neugründungen von Unternehmen bereits weitgehend digitalisiert sind und Schritte zur vollständigen Digitalisierung von der Verabschiedung von Gesetzesvorlagen auf Bundesebene abhängig sind.

3.6 Innovation

Eine starke Wirtschaft ist eine innovative Wirtschaft. Der Kanton Zürich verfügt über eine aussergewöhnlich hohe Konzentration exzellenter Hochschulen und Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Forschungsabteilungen und damit über entscheidende Standortfaktoren für innovationsgetriebene Unternehmen (vgl. dazu Bericht und Ergänzungsbericht des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 159/2017 betreffend Start-up-Wirtschaftsregion Zürich, Vorlagen 5575a und 5575b). Die Wertschöpfung und Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Zürich profitiert von der Kooperation von Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Fachorganisationen entlang der Wertschöpfungskette innerhalb von Clustern. Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenspiel auch Innovations- und Technologietransfer-Organisationen wie beispielsweise die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse des Bundes.

Zurzeit erarbeitet die Volkswirtschaftsdirektion im Auftrag des Regierungsrates (RRB Nr. 900/2020) gesetzliche Grundlagen für die Standortförderung. In diesem Rahmen soll der Verfassungsauftrag in Art. 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung (LS 101), wonach der Kanton günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft zu sorgen hat, konkretisiert werden. Der Stärkung der Innovationsförderung wird darin eine besonders grosse Bedeutung zukommen.

Mit dem Innovationspark Zürich auf dem Flugplatzareal in Dübendorf kann ein wichtiger Beitrag an die künftige Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Zürich geleistet werden. Mit dem Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf liegen die Grundlagen zur Umsetzung der Transformation des Areals vor (RRB Nr. 915/2021).

3.7 Steuerbelastung

Wie im Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2021 zum Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2022 und 2023 (Vorlage 5743) dargestellt, erstellt die BAK Economics AG im Auftrag der Finanzdirektion jährlich eine Analyse zur Position des Kantons Zürich im interkantonalen Steuervergleich. Demnach liegt der Kanton Zürich im Jahr 2019 bei der Besteuerung natürlicher Personen (Einkommen und Vermögen) im interkantonalen Vergleich auf Rang neun und damit im vorderen Drittel. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung liegt er jedoch insbesondere nach den Ge-

winnsteuersatzsenkungen anderer Kantone im Zuge der STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) auf den hintersten Plätzen.

Für Unternehmen, welche die in der STAF bzw. kantonalen Umsetzung vorgesehenen spezifischen Erleichterungen in Anspruch nehmen können, bleibt der Kanton Zürich als Sitzkanton insgesamt konkurrenzfähig, weil für den Standortentscheid neben der Steuersituation auch andere Standortvorteile (unter anderem verkehrstechnische Erschliessung einschliesslich Flughafen, Verfügbarkeit von hochqualifiziertem Personal, Nähe zu exzellenten Hochschul- und Forschungseinrichtungen) berücksichtigt werden. In der Summe der Standortargumente ist der Kanton Zürich auch im internationalen Vergleich sehr konkurrenzfähig. Im Vergleich mit anderen westeuropäischen Staaten und den USA ist er auch steuerlich attraktiv (Ausnahme Irland). Der Standortwettbewerb ist in den letzten Jahren aber intensiver geworden und viele Konkurrenzstandorte haben ihre nichtsteuerlichen Rahmenbedingungen verbessert. Mit der ersten Etappe der kantonalen Umsetzung der STAF wurden der bisherige Steuerstatus abgeschafft, neue Ermässigungen eingeführt (seit 2020) und der einfache Gewinnsteuersatz mit Wirkung ab 2021 von 8% auf 7% gesenkt. International steht mit der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschlossenen Einführung einer globalen Mindeststeuer für grosse Unternehmen eine neue Steuerreform an, die Einfluss auf die Schweizer Steuerpolitik hat. Die von einem Teil der Verbände geforderte Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen dürfte mit Blick auf die deutliche Ablehnung in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 72% hingegen weiterhin wenig politischen Rückhalt haben.

Der Regierungsrat wird diese Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die interkantonale und internationale Konkurrenzfähigkeit des Standorts Zürich genau beobachten. Auch wenn die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zürich unter steuerlichen und anderen Aspekten derzeit interkantonale und internationale nach wie vor gegeben ist, sind Verbesserungen ins Auge zu fassen. Dank eines sorgfältigen Umgangs mit den Staatsmitteln in den vergangenen Jahren konnte das Eigenkapital gestärkt und konnten Nettoschulden trotz Pandemie abgebaut werden. Dadurch besteht ein gewisser Handlungsspielraum für die nächsten Jahre.

3.8 Baubewilligungsverfahren

Die Baudirektion hat ein Projekt gestartet, um die Baubewilligungen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dadurch sollen auch die Fristen besser eingehalten werden. Zudem ist die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Wärmepumpen gegenwärtig in der Vernehmlassung. Dem Anliegen, die Einsprachemöglichkeiten zu beschränken, kann nicht entsprochen werden. Beim Bauen braucht es gerade im dicht besiedelten Kanton Zürich zum Teil komplexe Interessenabwägungen, die im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt werden.

3.9 Ladenöffnungszeiten

Der Kanton Zürich hat bereits ein liberales Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG, LS 822.4). Läden der Detailhandelsbetriebe können von Montag bis Samstag ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein. An öffentlichen Ruhetagen sind die Geschäfte geschlossen zu halten. Davon ausgenommen sind Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs, Apotheken und weitere Betriebe wie Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien, Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien, Blumengeschäfte, grundsätzlich Kioske, Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m², Garagen, Reparaturwerkstätten sowie Servicestellen mit Bezug auf den Verkauf von Treibstoffen (vgl. § 3 Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz [LS 822.41]).

Das Arbeitsgesetz erlaubt pro Gemeinde höchstens vier Sonntagsverkäufe pro Jahr. Können Sonntagsverkäufe wegen der Coronapandemie nicht stattfinden, dürfen diese innerhalb desselben Jahres nachgeholt werden. Der Regierungsrat hat sich auf Bundesebene vergebens dafür eingesetzt, dass die 2020 ausgefallenen Sonntagsverkäufe 2021 nachgeholt werden können oder gar mehr Sonntagsverkäufe möglich wären. Entsprechendes verlangt die im Kantonsrat hängige parlamentarische Initiative KR-Nr. 174/2020 betreffend Standesinitiative zur zeitlich befristeten Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten. Demnach soll auf Bundesebene das Arbeitsgesetz dahingehend angepasst werden, dass die Anzahl der Sonntagsverkäufe von heute vier Sonntagen pro Jahr dauerhaft oder vorübergehend erhöht wird. Auf kantonaler Ebene könnte diesem Anliegen mit einer Anpassung von § 5 Abs. 3 RLG Rechnung getragen werden.

3.10 Tourismus

Tourismus ist ein Gesamtsystem, das aus einer Kombination verschiedener Angebote unter anderem Beherbergung, Gastronomie, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur und Einkaufsmöglichkeiten besteht. Für den Kanton Zürich ist der Tourismus eine wichtige Querschnittbranche mit einer Bruttowertschöpfung von weit über 2 Mrd. Franken. Der Kantonsrat hat aufgrund der negativen Auswirkungen der Coronapandemie auf den Tourismusstandort dem Verein Zürich Tourismus neben dem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 270 000 ausserordentlich für die Jahre 2020 bis 2022 eine Subvention von 4,8 Mio. Franken zugesprochen (Vorlage 5664). Auch vom Bund wurden Programme zur finanziellen Unterstützung der Tourismusbranche beschlossen (vgl. Motion 21.3018 «Impulsprogramm für den Tourismus» und das vom Bundesrat beschlossene Recovery Programm sowie die Erneuerung der Tourismusstrategie).

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass sich der in der Region Zürich vorherrschende Städte- und Geschäftstourismus unter den gleichen Bedingungen entfalten kann wie der Tourismus in anderen Schweizer Tourismusregionen oder internationalen Topdestinationen. Heute besteht jedoch in Bezug auf die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen eine Ungleichbehandlung zwischen den Städten und den touristischen Berggebieten. Das Arbeitsgesetz sieht die Möglichkeit vor, dass Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten an Sonntagen Arbeitsnehmende beschäftigen können (Art. 27 Abs. 1 und 2 ArG). Eine unzeitgemässe Definition dieser Fremdenverkehrsgebiete in Art. 25 ArGV2 und der Wegleitung des SECO führt jedoch dazu, dass z. B. die Stadt Zürich als grösste Tourismusdestination der Schweiz nicht unter die Kategorie der Fremdenverkehrsgebiete fällt und dort keine entsprechenden Sonntagsöffnungen möglich sind. Es gehört zu den Eigenheiten des Städtetourismus, dass dieser in bedeutendem Masse auch von der Nachfrage nach Einkaufserlebnissen getrieben wird. Fehlt ein Teilaspekt des Angebots, schwächt dies eine Destination insgesamt. Der Regierungsrat setzt sich auf Bundesebene deshalb für eine Neudefinition der Tourismuszonen im Arbeitsgesetz bzw. in der entsprechenden Verordnung ein.

Die gleiche Stossrichtung verfolgt auch die am 29. März 2021 im Kantonsrat eingereichte parlamentarische Initiative KR-Nr. 94/2021 betreffend «Für offene Läden in Tourismuszentren», liberale Ladenöffnungszeiten in Zürcher Tourismusgebieten. Sie hat zum Ziel, dieses Ansinnen mittels Revision der kantonalen Gesetzgebung zu erreichen.

3.11 Erleichterungen für die Gastronomie

Die Möglichkeit von Sonntagsöffnungen für den Detailhandel zur Belebung der Innenstädte, wie dies vom Regierungsrat mit einer Neudefinition der Tourismuszonen im ArG und in der ArGV2 angestrebt wird, kommt auch den Gastronomiebetrieben zugute. In der Pandemie zeigte sich, wie in Abweichung bestimmter Vorschriften Geschäftsoptionen für Restaurantbetriebe erweitert werden konnten. Die Ausweitung der kostenlos nutzbaren Boulevardfläche sowie die Erhöhung der Zahl erlaubter Aussensitzplätze stellten sich als rasche und wirksame Hilfe heraus. Die befragten Wirtschaftsverbände fordern darüber hinaus, dass weiterhin auf Gebühren z. B. für die Anbringung von Firmen- und Restaurantschildern auf Litfasssäulen verzichtet werden soll. Solche Massnahmen fallen in die Zuständigkeit der kommunalen Ebene. Der Regierungsrat begrüsst, dass Städte und Gemeinden im Kanton Zürich ihren Handlungsspielraum mit Massnahmen ausschöpfen, die ausserhalb kostspieliger Hilfsprogramme und Subventionen für Restaurants, Hotels, Bars und Klubs rasch und effizient wirken und so zur Realisierung des im Postulatstitel genannten «Gastro-Sommer/-Herbst 2021» beitragen.

3.12 Erreichbarkeit des Standorts Zürich

3.12.1 Verkehrsfluss

Mit dem GVK 2018 hat der Regierungsrat die langfristigen Ziele und Entwicklungsgrundsätze für das Gesamtverkehrssystem im Kanton Zürich festgelegt. Das GVK 2018 hat zum Ziel, ausreichende Kapazitäten für den Durchgangsverkehr zu gewährleisten. Zur effizienten Abwicklung des Verkehrs und Vermeidung von Stausituationen wird durch gezielte Ausbauten und betriebliche Massnahmen sichergestellt, dass der kantonale und regionale Durchgangsverkehr auf übergeordneten Netzen gebündelt und so der Verkehrsfluss vor allem in den stark belasteten urbanen Gebieten verbessert wird. Der Kanton setzt sich gegenüber dem Bund für den Neu- bzw. Ausbau der auf Kantonsgebiet liegenden Nationalstrassen und die Behebung von Kapazitätsengpässen ein. Dazu zählen z.B. das im Bau befindliche Grossprojekt Ausbau A1 Nordumfahrung Zürich sowie die in Planung befindlichen Projekte 6-Spur Ausbau A1 Umfahrung Winterthur, 4-Spur-Ausbau A4 zwischen Andelfingen und Winterthur, die Glattalautobahn sowie die Lückenschliessung der Oberlandautobahn.

Nutzungsabhängige Preise (Mobility Pricing) sind eine weitere Möglichkeit, um zum einen die Verkehrsnachfrage zu steuern und damit insbesondere die Verkehrsspitzen abzubauen und zum anderen die Finanzierung der Infrastruktur sicherzustellen. Längerfristig wird ein Systemwechsel auf ein umfassendes, verkehrsträgerübergreifendes sowie zeitlich und räumlich differenziertes Mobility Pricing angestrebt. Dazu sollen kurz- bis mittelfristig die Bundesarbeiten zu Mobility Pricing und allfällige Pilotprojekte aktiv begleitet und die bundesrechtlichen Grundlagen geschaffen werden (vgl. auch Postulat KR-Nr. 126/2020 betreffend Mobilitätsfinanzierung nach dem Verursacherprinzip).

3.12.2 Öffentlicher Verkehr

Der Kanton Zürich hat sich im GVK 2018 das Ziel gesetzt, den ÖV-Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen laufend zu vergrössern. Der Anteil des ÖV am Zuwachs des gesamten Verkehrsaufkommens soll mindestens 50% aller Wege im Ziel-, Quell- und Binnenverkehr betragen. Mit konkreten Massnahmen soll der ÖV-Anteil am Modal-Split des Gesamtverkehrsaufkommens bis 2030 auf 40% erhöht werden. Im Bereich des ÖV setzt sich der Kanton im Rahmen der Planungen des Bundes für den künftigen Ausbau der Infrastruktur (STEP) dafür ein, dass die Trassen für die Weiterentwicklung der S-Bahn rechtzeitig zur Verfügung stehen, um Kapazitätsengpässe insbesondere beim Brüttenertunnel und dem Bahnhof Stadelhofen zu beheben. Zudem wird bis 2022 die Limmattalbahn zwischen Zürich Altstetten und Killwangen-Spreitenbach AG vollständig in Betrieb genommen. Für das Tram Zürich Affoltern und die Verlängerung der Glattalbahn von Zürich Flughafen bis Kloten Industrie werden die nächsten Projektschritte durch den Zürcher Verkehrsverbund vorangetrieben. Weiter setzt sich der Kanton bei Bund und SBB für die Realisierung des Konzepts «S-Bahn 2G» ein. Ziel ist es, dass der erste Ausbauschnitt 2030 in Betrieb geht und die nötigen Infrastrukturmassnahmen umgesetzt sind. Zur Sicherstellung leistungsfähiger Busnetze sollen stark frequentierte Buslinien in den urbanen Räumen durch Eigentrassierung und Busbevorzugungsanlagen gefördert werden.

3.12.3 Güterverkehr

Im Bereich des Güterverkehrs ermöglicht die Digitalisierung ein verstärktes Bündeln von Güterströmen und beschleunigt den Lieferverkehr. Das Bereitstellen, die Disposition und das dezentrale Verteilen soll über ein neu zu schaffendes, privatwirtschaftlich betriebenes (City-)Logistik-Hubsystem in den städtischen Kernzonen (vor allem Zürich und Winterthur) effizienter gestaltet werden. City-Hubs dienen der Bündelung der Verkehrsströme unabhängig davon, auf welchem

Weg der Langstrecken-Güterverkehr erfolgt (Strasse, Schiene oder unterirdischer Gütertransport). Eine wichtige Aufgabe des Kantons ist dabei die Standortsicherung der Umschlagsflächen im kantonalen Richtplan.

3.12.4 Flughafen und Luftverkehr

Der Kanton Zürich setzt sich für einen effizienten Betrieb der Flughafeninfrastruktur als notwendige Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung des internationalen Wirtschaftsstandorts Zürich ein. Gleichzeitig fördert er den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs. Mit RRB Nrn. 545/2021 und 546/2021 hat sich der Regierungsrat für die vom Flughafen Zürich geplante Verlängerung der Pisten 28 und 32 ausgesprochen. Diese ermöglichen einen stabileren Betrieb des Ostkonzepts bei allen Wetterlagen und für alle Flugzeugtypen und sorgen für eine Vergrößerung der Sicherheitsmargen am Flughafen Zürich.

3.12.5 Kommunale Verkehrspolitik

Auf die in der Umfrage bei den Verbänden teilweise kritisierte städtische Verkehrspolitik – insbesondere die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Parkplatzpolitik – hat der Kanton nur sehr beschränkt Einfluss.

Bau und Unterhalt der Strassen mit überkommunaler Bedeutung sind in den Städten Zürich und Winterthur an diese delegiert (§ 43 Strassengesetz [LS 722.1]). Gestützt auf § 27 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2) sind die Städte Zürich und Winterthur sodann für Verkehrsanordnungen auf ihrem Gebiet zuständig. Dazu gehören auch Anordnungen von Temporeduktionen. Eine Genehmigung der Kantonspolizei ist gemäss § 28 KSigV notwendig, wenn der Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes beeinflusst werden kann. Flächendeckende Temporeduktionen lehnt der Kanton ab, da diese negative Auswirkungen auf den ÖV haben und zudem die Bündelung des Verkehrs auf dem übergeordneten Strassenetz erschweren.

Die Parkierung liegt vorwiegend in der Kompetenz der Gemeinden. Der Kanton unterstützt diese dabei, ihr Parkierungsangebot in Nutzungsplänen, Parkplatzverordnungen und Baubewilligungen auf die Kapazitäten des Strassenetzes und auf die vorhandenen und geplanten alternativen Verkehrsangebote wie ÖV und Veloverkehr auszurichten.

3.13 Mitwirkung an der Schweizer Europapolitik

Der Zürcher Wirtschafts- und Forschungsstandort ist auf geregelte Beziehungen zur EU angewiesen, um an den Vorteilen des EU-Binnenmarktes teilnehmen zu können. Verschiedene Rückmeldungen der Wirtschaftsverbände betreffen die Sorge um die Fortführung und Weiterentwicklung der Beziehung der Schweiz zur EU. Dabei wird ein stärkeres Engagement des Kantons Zürich auf Bundesebene gefordert.

Der Bundesrat hat seit dem Abbruch der Verhandlungen zum institutionellen Abkommen am 26. Mai 2021 mehrfach bekräftigt, dass er grossen Wert darauf legt, dass Bund und Kantone eine Neudefinition der Beziehungen der Schweiz zur EU gemeinsam angehen, und dabei ausdrücklich auf die besondere institutionelle Rolle der Kantone hingewiesen. Die Kantone ihrerseits haben im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bekundet, den Bundesrat darin zu unterstützen, das vertragliche Netzwerk mit der EU und weiteren Handelspartnern zu sichern und auszubauen. Gleichzeitig sind sie überzeugt, dass wieder eine grundsätzliche europapolitische Diskussion notwendig ist. Sie wollen die Interessenlage aus kantonaler Sicht ermitteln und bei einer Neudefinition der Beziehungen der Schweiz zur EU ihre Haltung einbringen und ihre Interessen geltend machen. Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass der Bund und die Kantone sich gemeinsam für eine gut funktionierende und verlässliche Zusammenarbeit mit der EU einsetzen. Er will sich bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU weiterhin aktiv im Rahmen der KdK einbringen. Dazu gehört die grundsätzliche institutionelle Mitwirkung sowie die Beteiligung am Europadialog, ein permanentes politisches Leitorgan zum Informationsaustausch zwischen den für die Europapolitik federführend zuständigen Stellen beim Bund und den Kantonen. Der Kanton Zürich ist in der Delegation der KdK im Europadialog, in der KdK-internen Europakommission sowie im Leitenden Ausschuss und in der Plenarversammlung der KdK vertreten.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist bestrebt, mit dem Bundesland Baden-Württemberg gemeinsam Themen zu bearbeiten und eine günstige Partnerschaftsbeziehung zugunsten der Zürcher Wirtschaft zu pflegen. Zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und Baden-Württemberg wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere im Bereich Mobilität besprochen. Dabei könnte der Innovationspark Zürich Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich Autonome Systeme bieten.

4. Schlussbemerkung

Erfreulicherweise entwickelt sich die Wirtschaftslage nach den durch die Coronapandemie ausgelösten Turbulenzen positiv. Zudem zeigen die vorstehenden Erwägungen, dass bereits verschiedene Massnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts teilweise oder vollständig umgesetzt worden sind. Ein breites Massnahmenpaket für einen wirtschaftlichen Aufschwung, wie dies im Postulat gefordert wird, erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt und wäre aus volkswirtschaftlicher Sicht sogar mit negativen Effekten verbunden. Die meisten Wirtschaftsbranchen befinden sich in einer starken Erholungsphase und teilweise wieder auf Vorkrisenniveau. Die durch die Coronapandemie verursachte Wirtschaftskrise zeigt erneut, wie wichtig gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen für eine gesunde und widerstandsfähige Volkswirtschaft sind. Die Krise hat aber auch gezeigt, wie wichtig ein gesunder Staatshaushalt ist, denn nur so können breit angelegte Unterstützungsprogramme ohne langfristige negative Folgen für den Staatshaushalt finanziert werden. Eine weitgehende Digitalisierung der behördeninternen und externen Prozesse soll die Wirtschaft kurz- bis mittelfristig entlasten. Auf Bundesebene setzt sich der Regierungsrat für eine Neudefinition von Tourismuszonen und die Flexibilisierung der Arbeitszeit in bestimmten Branchen und Berufen ein. Schliesslich gilt es, die Attraktivität des Standorts Zürich vor allem im Bereich Innovation weiter auszubauen und allgemein die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen laufend an die gesellschaftliche und technische Entwicklung anzupassen. Dafür wird sich der Regierungsrat auch in Zukunft mit aller Kraft einsetzen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 63/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli